

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 28. November 1991

216. Stück

593. Verordnung: Störfallverordnung

593. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bezeichnung gefahrgeneigter Anlagen und über die den Inhaber einer solchen Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen (Störfallverordnung)

Auf Grund des § 82 a Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für gefahrgeneigte Anlagen (§ 2 Z 1).

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefahrgeneigte Anlagen genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 12 bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen,
- a) in denen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung angeführte Stoffe in einem die dort angegebene Mengenschwelle übersteigenden Ausmaß im bestimmungsgemäßen Betrieb (Z 2) vorhanden sein können, oder
- b) die im § 29 Abs.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, angeführt sind,
2. ist der bestimmungsgemäße Betrieb jener Betrieb, für den eine Betriebsanlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist und der dem Genehmigungs-

bescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.

II. ABSCHNITT

Störfallvorsorge und Störfallabwehr

Sicherheitspflichten

§ 3. (1) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat dafür zu sorgen, daß jener Zustand der Betriebsanlage erhalten bleibt, der den Anforderungen der §§ 4 und 5 und den im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen betreffend Störfälle entspricht und die nach Abs. 2 möglichen Störfallursachen berücksichtigt. Weiters hat der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage die nach Art und Ausmaß der jeweils auftretenden Störfallursachen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu vermeiden und um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

(2) Als mögliche Störfallursachen sind sowohl

1. innerbetriebliche Gefahrenquellen, insbesondere Ausfälle von Anlagenteilen (zB Leckagen an Behältern oder Rohrleitungen, Ausfälle wesentlicher Steuer- oder Regeleinrichtungen), Bedienungsfehler und Unfälle beim innerbetrieblichen Transport,
- als auch
2. außerbetriebliche Gefahrenquellen, insbesondere Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag, Ausfälle der öffentlichen Energieversorgung, von außen einwirkende Brände und Explosionen sowie Eingriffe Unbefugter
- zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese Gefahrenquellen als Störfallursachen vernünftigerweise außer Betracht bleiben können (zB Erdbeben und Hochwasser außerhalb erdbeben- bzw. hochwassergefährdeter Gebiete).

(3) Technische Vorkehrungen zur Erfüllung der Pflichten nach Abs.1 müssen dem Stand der Sicherheitstechnik (§ 82 a Abs. 2 GewO 1973) entsprechen.

Anforderungen an eine gefahrgeneigte Anlage zur Vermeidung von Störfällen

§ 4. Eine gefahrgeneigte Anlage muß folgenden Anforderungen zur Vermeidung von Störfällen entsprechen: Die Betriebsanlage muß in ihren sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen

1. so ausgelegt sein, daß diese auch den bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes zu erwartenden Beanspruchungen genügen,
2. so geschützt sein, daß zu erwarten ist, daß Brände und Explosionen
 - a) innerhalb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Teile der Betriebsanlage vermieden werden und
 - b) nicht in einer die Sicherheit der sicherheitstechnisch bedeutsamen Teile der Betriebsanlage beeinträchtigenden Weise von außen (von anderen Bereichen der Betriebsanlage oder von außerhalb der Betriebsanlage) auf diese Teile einwirken können,
3. mit den zur Vermeidung von Störfällen erforderlichen Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein,
4. mit ausreichend zuverlässigen Meßeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen versehen sein, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig wirksam sind, und
5. gegen Eingriffe Unbefugter so gesichert sein, daß ein unbehinderter Eingriff nicht möglich ist.

Anforderungen an eine gefahrgeneigte Anlage zur Begrenzung und zur Beseitigung von Störfallauswirkungen

§ 5. Eine gefahrgeneigte Anlage muß folgenden Anforderungen zur Begrenzung und zur Beseitigung von Störfallauswirkungen entsprechen:

1. Es muß sichergestellt sein, daß durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erschwert werden.
2. Die Betriebsanlage muß mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen versehen sein.
3. Unterlagen über die sicherheitstechnisch bedeutsamen Merkmale der Betriebsanlage (wie Grundrißpläne, Listen über Art und höchstzulässige Menge der gelagerten Stoffe nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung) müssen den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt sein.
4. Für die Betriebsanlage müssen betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne bestehen, die auf die Tätigkeit der für die allgemeine

Katastrophenhilfe zuständigen Behörden abgestimmt sind.

5. In der Betriebsanlage muß eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung eingerichtet und betriebsbereit gehalten sein, die zur Erfüllung der Anzeigepflicht gemäß § 82 a Abs. 5 GewO 1973 und zur Alarmierung der für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden bei Eintritt eines Störfalles geeignet ist.

Ergänzende Anforderungen

§ 6. (1) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Pflichten über die in den §§ 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus

1. die Betriebsanlage in sicherheitstechnischer Hinsicht (§ 82 a Abs. 2 GewO 1973) regelmäßig zu überwachen und zu warten,
2. die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen,
3. Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen durchzuführen,
4. die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen (§ 82 a Abs. 2 GewO 1973) zu treffen, daß Fehlbedienungen nicht zu Störfällen führen können, und
5. dafür zu sorgen, daß in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und deren Organe sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen unverzüglich, umfassend und sachdienlich (insbesondere durch der Gefahrenabwehr dienende Informationen über die tatsächlich in der Betriebsanlage vorhandenen sicherheitstechnisch bedeutsamen Stoffe und über deren allfälliges gefahrenerhöhendes Reaktionsverhalten) beraten werden.

(2) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat über die nach Abs. 1 Z 1 bis 3 erforderliche Durchführung

1. der regelmäßigen Überwachung und Wartung der Betriebsanlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,
2. der sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
3. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen

schriftliche Unterlagen zu erstellen. Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur jeweils nächsten Durchführung von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, zur Einsicht durch die zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständige Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch zur Einsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde sowie durch das zuständige Arbeitsinspektorat aufzubewahren.

(3) Wenn der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage eine Person mit der Erfüllung von Pflichten beauftragt, die den Anlageninhaber nach dieser Verordnung treffen (Störfall-Sicherheitsbeauftragter), so hat er diese Person der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat namhaft zu machen.

Sicherheitsanalyse für Betriebsanlagen gemäß Anlage 2

§ 7. Die dem Genehmigungsansuchen gemäß § 353 GewO 1973 anzuschließende Sicherheitsanalyse für gefahrgeneigte Anlagen, die unter die Anlage 2 zu dieser Verordnung fallen, hat folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Betriebsanlage und des Verfahrens einschließlich der kennzeichnenden Verfahrensbedingungen im bestimmungsgemäßen Betrieb unter Verwendung von Flußdiagrammen,
2. eine Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebsanlagenteile, der Gefahrenquellen und der Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann,
3. die chemische Stoffbezeichnung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Stoffe, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, nach international anerkannten Bezeichnungen, insbesondere nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry), nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, zuletzt geändert durch die Novelle BGBl. Nr. 43/1990, oder nach einer gleichwertigen anderen verkehrsüblichen Bezeichnung, im Fall der Z 1 und 2 der Anlage 2 zu dieser Verordnung die Bezeichnung der Abfälle, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, durch Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“ vom 1. März 1990 und ÖNORM S 2101 „Überwachungsbedürftiger Sonderabfall“ vom 1. Dezember 1983,
4. den Zustand und die Menge der sicherheitstechnisch bedeutsamen Stoffe, im Fall der Z 1 und 2 der Anlage 2 zu dieser Verordnung die Menge der Abfälle, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können; für Stoffe nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Aufzeichnungen in Form von Sicherheitsdatenblättern anzufertigen,

5. Angaben über in Betracht kommende Störfallursachen (§ 3 Abs. 2) und
6. Angaben über die Auswirkungen, die sich aus einem Störfall ergeben können (insbesondere betreffend die Freisetzung flüssiger oder gasförmiger Stoffe und, sofern es wegen der in Betracht kommenden sicherheitstechnisch bedeutsamen Stoffe erforderlich ist, betreffend die Untergrundverhältnisse in jenem Bereich der Betriebsanlage, auf den diese Stoffe einwirken können).

Erforderlichenfalls sind die Angaben gemäß Z 5 und 6 auf Verlangen der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde durch Beibringung von Gutachten von Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, zu ergänzen.

Sicherheitsanalyse für sonstige gefahrgeneigte Anlagen

§ 8. Die dem Genehmigungsansuchen gemäß § 353 GewO 1973 anzuschließende Sicherheitsanalyse für gefahrgeneigte Anlagen, die nicht unter die Anlage 2 zu dieser Verordnung fallen, hat folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebsanlagenteile, der Gefahrenquellen und der Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann,
2. die chemische Stoffbezeichnung der Stoffe nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, nach international anerkannten Bezeichnungen, insbesondere nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry), nach dem ADR oder nach einer gleichwertigen anderen verkehrsüblichen Bezeichnung, bei Betriebsanlagen im Sinne des § 2 Z 1 lit. b die Bezeichnung der Abfälle, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, durch Schlüsselnummern gemäß den ÖNORMEN S 2100 und S 2101,
3. den Zustand und die Menge der Stoffe nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung, bei Betriebsanlagen im Sinne des § 2 Z 1 lit. b die Menge der Abfälle, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können; für Stoffe nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Aufzeichnungen in Form von Sicherheitsdatenblättern anzufertigen,
4. Angaben über in Betracht kommende Störfallursachen (§ 3 Abs. 2) und,

5. sofern es wegen der in Betracht kommenden Stoffe nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung erforderlich ist, Angaben betreffend die Untergrundverhältnisse in jenem Bereich der Betriebsanlage, auf den diese Stoffe einwirken können.

Erforderlichenfalls sind die Angaben gemäß Z 4 und 5 auf Verlangen der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde durch Beibringung von Gutachten von Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, zu ergänzen.

Maßnahmenplan

§ 9. Der dem Genehmigungsansuchen gemäß § 353 GewO 1973 anzuschließende, auf die Sicherheitsanalyse gestützte Plan für betriebspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplan) für gefahrgeneigte Anlagen hat Angaben darüber zu enthalten, wie die nach den §§ 4 bis 6 gestellten Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt werden.

Fortschreiben und Bereithalten der Sicherheitsanalyse und des Maßnahmenplanes

§ 10. (1) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat die Sicherheitsanalyse und den Maßnahmenplan dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik binnen angemessener, ein Jahr nicht übersteigender Frist anzupassen (Fortschreibung).

(2) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat die Sicherheitsanalyse und den Maßnahmenplan ständig gesichert bereitzuhalten und der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

Meldepflichten

§ 11. (1) Der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage hat der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde und, wenn diese Behörde nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich den Eintritt eines Störfalles mittels der im § 5 Z 5 angeführten Verbindung mitzuteilen und diese Mitteilung unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

(2) In der schriftlichen Bestätigung gemäß Abs. 1 hat der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage

1. den Störfall, dessen bisher festgestellte Ursachen sowie dessen festgestellte Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, auf fremdes Eigentum und auf die Umwelt unter

Angabe der eingesetzten oder angefallenen sicherheitstechnisch bedeutsamen Stoffe so zu beschreiben, daß diese Auswirkungen in sicherheitstechnischer Hinsicht ausreichend beurteilt werden können, und

2. die eingeleiteten Sofortmaßnahmen sowie jene Maßnahmen anzugeben, die zur Vermeidung des Störfalles, zur Begrenzung und zur mittel- und langfristigen Beseitigung von dessen Auswirkungen sowie zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen worden oder vorgesehen sind.

III. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch für bereits genehmigte gefahrgeneigte Anlagen:

(1) Der Inhaber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten gefahrgeneigten Anlage hat der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde

1. die Bezeichnung und den Standort der Betriebsanlage,
2. die chemische Stoffbezeichnung nach international anerkannten Bezeichnungen, insbesondere nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry), nach dem ADR oder nach einer gleichwertigen anderen verkehrsüblichen Bezeichnung, den Zustand und die Menge der Stoffe nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, und der sicherheitstechnisch bedeutsamen Stoffe, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen einer unter die Anlage 2 zu dieser Verordnung fallenden Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, bei Betriebsanlagen im Sinne des § 2 Z 1 lit. b die Bezeichnung der Abfälle, die in den sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Betriebsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können, durch Schlüsselnummern gemäß den ÖNORMEN S 2100 und S 2101 und die Menge dieser Abfälle, und
3. das Vorhandensein einer Einrichtung im Sinne des § 5 Z 5

innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen; sodann gilt § 11 sinngemäß.

(2) Der Inhaber einer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten gefahrgeneigten Anlage hat die nach § 7 oder § 8 anzufertigende Sicherheitsanalyse und den Maßnahmenplan (Abs. 3) unverzüglich, spätestens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verord-

nung, zu erstellen und der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde zu übermitteln; sodann gelten die §§ 3 und 10 sinngemäß. Die nach § 7 Z 6 oder § 8 Z 5 gegebenenfalls erforderlichen Angaben betreffend die Untergrundverhältnisse im Bereich der Betriebsanlage sind nur insoweit in die Sicherheitsanalyse aufzunehmen, als die Ermittlung dieser Angaben ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte möglich ist.

(3) Der auf die Sicherheitsanalyse gestützte Plan für betriebspezifische Maßnahmen zur Störfallver-

meidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplan) hat Angaben darüber zu enthalten, wie die nach § 4 Z 2 bis 5, § 5 Z 2, soweit dies keine wesentliche Änderung der Anlage erfordert, § 5 Z 3 bis 5 sowie § 6 gestellten Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft.

Schüssel

Anlage 1
(§ 2 Z 1 lit. a)

STOFFLISTE

- A. Sofern in der Stoffliste nicht anderes angegeben ist,
- a) beziehen sich die Mengenschwellen auf den Stoff als solchen und ist bei Zubereitungen, soweit diese in der Stoffliste nicht gesondert angeführt sind, der entsprechende Anteil des Stoffes in der Zubereitung zu berücksichtigen, sofern die Zubereitung nach ihren gefährlichen Eigenschaften dem Stoff als solchem gleichgesetzt werden kann, und
 - b) bezieht sich die bei einer Stoffgruppe angeführte Mengenschwelle auf einen unter diese Gruppe fallenden Stoff als solchen einschließlich des Stoffes als Bestandteil von Zubereitungen.
- B. Ist ein Stoff nicht gesondert in der Stoffliste angeführt und kann er mehreren Stoffgruppen zugeordnet werden, so ist die jeweils niedrigste in Betracht kommende Mengenschwelle maßgebend.

Stoff bzw. Stoffgruppe	Mengenschwelle in kg
1. Acrolein	1.000
2. Ammoniak (verflüssigtes Gas)	10.000
3. Ammoniaklösung > 35 M.%	50.000
4. Ammoniumnitrat	
4.1 Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die zur detonativen Umsetzung fähig sind	50.000 (insgesamt)
4.2 Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, die zur selbstunterhaltenden thermischen Zersetzung fähig sind	500.000 (insgesamt)
5. Brom	1.000
6. Bromwasserstoff > 40 M.%	25.000
7. 1,3-Butadien	1.000
8. Chlor (verflüssigtes Gas)	2.000
9. Chlorate	10.000
10. Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	2.000
11. Cyanwasserstoff	100
12. Fluor	100
13. Fluorwasserstoff	
13.1 < 60 M.% bis < 5 M.%	10.000
13.2 ≥ 60 M.% bis ≤ 76 M.%	2.000
13.3 > 76 M.%	100
14. Jodwasserstoff > 25 M.%	25.000
15. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	2.000

Stoff bzw. Stoffgruppe	Mengenschwelle in kg
15.1 Chloroform	
15.2 Tetrachlorkohlenstoff	
15.3 Methylenchlorid (Dichlormethan)	
15.4 Tetrachlorethen (Perchlöräthylen)	
15.5 Trichlorethen (Trichloräthylen)	
15.6 1,1,1-Trichlorethan	
15.7 Trichlorfluormethan (R 11)	
15.8 Trichlorfluorethan (R 113)	
15.9 2,4-Dichlorphenol	
15.10 2,4,5-Trichlorphenol	
16. Mercaptane	1.000
16.1 Butanthiol	
16.2 Cyclohexylmercaptan	
16.3 Ethanthiol	
16.4 tert.-Octanthiol	
16.5 Perchlormethanthiol	
16.6 Propanthiol	
17. Methylbromid	100
18. Methylisocyanat	100
19. Oleum	50.000
20. Perchlorate	10.000
21. Perchlorsäure ≥ 50 M.%	10.000
22. Organische Peroxide	5.000
22.1 tert. Butylperoxyacetat	≥ 57 M.%
22.2 tert. Butylperoxyisobutyrat	≥ 57 M.%
22.3 tert. Butylperoxyisopropylcarbonat	≥ 57 M.%
22.4 tert. Butylperoxymaleat	≥ 57 M.%
22.5 tert. Butylperoxy-pivalat	≥ 57 M.%
22.6 Dibenzylperoxydicarbonat	≥ 57 M.%
22.7 2,2-Di-(tert.-butylperoxy)-butan	≥ 57 M.%
22.8 1,1-Di-(tert.-butylperoxy)-cyclohexan	≥ 57 M.%
22.9 Di-sec.-butylperoxydicarbonat	≥ 57 M.%
22.10 Diethylperoxydicarbonat	≥ 30 M.%
22.11 2,2-Dihydroperoxypropan	≥ 30 M.%
22.12 Diisobutyrylperoxid	≥ 50 M.%
22.13 Di-n-propylperoxydicarbonat	≥ 57 M.%
22.14 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-1,2,4,5-tetroxacyclononan	≥ 57 M.%
22.15 Methylethylketonperoxid	≥ 48 M.%
22.16 Methylisobutylketonperoxid	≥ 57 M.%
22.17 Peroxyessigsäure	≥ 38 M.%
23. Phosgen	100
24. Phosphorwasserstoff	100
25. Folgende Phosphorchloride	75.000 (insgesamt)
25.1 Phosphoroxidchlorid > 90 M.%	
25.2 Phosphorpentachlorid > 90 M.%	
25.3 Phosphortrichlorid > 90 M.%	
26. Salpetersäure > 60 M.%	50.000
27. Salzsäure > 35 M.%	50.000
28. Sauerstoff (tiefgekühlt verflüssigtes Gas)	1.300.000
29. Folgende Säurechloride	100.000 (insgesamt)
29.1 Acetylchlorid > 90 M.%	
29.2 Butyrylchlorid > 90 M.%	
29.3 Chloracetylchlorid > 90 M.%	
29.4 Propionylchlorid > 90 M.%	

Stoff bzw. Stoffgruppe	Mengenschwelle in kg	
30. Schwefeloxide		10.000
30.1 Schwefeldioxid		
30.2 Schwefeltrioxid		
31. Sulfurylchlorid > 90 M.%		25.000
32. Tetranitromethan		10.000
33. Wasserstoffperoxid \geq 60 M.%		10.000
34. Folgende krebserzeugende Stoffe		5.000
		(insgesamt)
34.1 Asbest als Feinstaub in atembarer lungengängiger Form		100
34.2 Benzol, ausgenommen Benzol in Kraftstoffen		500
34.3 Sonstige krebserzeugende Stoffe und Zubereitungen, ausgenommen in Heiz- und Schmierstoffen		
34.3.1 Acrylamid	\geq 0,1	M.%
34.3.2 Acrylnitril	\geq 0,1	M.%
34.3.3 o-Aminoazotoluol	\geq 0,01	M.%
34.3.4 4-Aminobiphenyl	\geq 0,01	M.%
34.3.5 Salze von 4-Aminobiphenyl	\geq 0,01	M.%
34.3.6 Antimontrioxid in Form atembarer Stäube	\geq 0,1	M.%
34.3.7 Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze (Arsenite, Arsenate)	\geq 0,3	M.%
34.3.8 Benzidin	\geq 0,01	M.%
34.3.9 Salze von Benzidin	\geq 0,01	M.%
34.3.10 Benzo(a)anthracen	\geq 0,1	M.%
34.3.11 Benzo(b)fluoranthren	\geq 0,1	M.%
34.3.12 Benzo(j)fluoranthren	\geq 0,1	M.%
34.3.13 Benzo(k)fluoranthren	\geq 0,1	M.%
34.3.14 Benzo(a)pyren	\geq 0,005	M.%
34.3.15 Beryllium in Form atembarer Stäube	\geq 0,1	M.%
34.3.16 Berylliumverbindungen in Form atembarer Stäube	\geq 0,1	M.%
34.3.17 Bis(chlormethyl)ether	\geq 0,0005	M.%
34.3.18 Cadmiumchlorid	\geq 0,01	M.%
34.3.19 Calciumchromat	\geq 0,1	M.%
34.3.20 1-Chlor-2,3-epoxypropan	\geq 1	M.%
34.3.21 N-Chlorformyl-morpholin	\geq 0,0005	M.%
34.3.22 Chlormethyl-methylether	\geq 0,01	M.%
34.3.23 Chrom-III-Chromat in Form atembarer Stäube	\geq 0,1	M.%
34.3.24 Cobalt (in Form atembarer Stäube von Cobaltmetall, Cobaltoxid und Cobaltsulfid)	\geq 0,1	M.%
34.3.25 Diarsentrioxid	\geq 0,3	M.%
34.3.26 Diazomethan	\geq 0,1	M.%
34.3.27 1,2-Dibrom-3-chlorpropan	\geq 0,1	M.%
34.3.28 1,2-Dibromethan	\geq 0,1	M.%
34.3.29 Dichloracetylen	\geq 0,1	M.%
34.3.30 3,3'-Dichlorbenzidin	\geq 0,1	M.%
34.3.31 Salze von 3,3'-Dichlorbenzidin	\geq 0,1	M.%
34.3.32 1,4-Dichlorbuten-2	\geq 0,01	M.%
34.3.33 1,2-Dichlorethan	\geq 0,1	M.%
34.3.34 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	\geq 0,1	M.%
34.3.35 Salze von 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	\geq 0,1	M.%
34.3.36 1,3-Dichlorpropen	\geq 0,1	M.%
34.3.37 1,3-Dichlor-2-propanol	\geq 0,1	M.%
34.3.38 Diethylsulfat	\geq 0,1	M.%
34.3.39 3,3'-Dimethoxybenzidin	\geq 0,05	M.%
34.3.40 Salze von 3,3'-Dimethoxybenzidin	\geq 0,05	M.%
34.3.41 3,3'-Dimethyl-benzidin	\geq 0,05	M.%
34.3.42 Salze von 3,3'-Dimethyl-benzidin	\geq 0,05	M.%
34.3.43 Dimethylcarbamoylchlorid	\geq 0,0005	M.%
34.3.44 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	\geq 0,1	M.%

Stoff bzw. Stoffgruppe	Mengenschwelle in kg	
34.3.45 N,N-Dimethylhydrazin	≥ 5	M.%
34.3.46 1,2-Dimethylhydrazin	≥ 0,01	M.%
34.3.47 Dimethylnitrosamin	≥ 0,0001	M.%
34.3.48 Dimethylsulfamoylchlorid	≥ 1	M.%
34.3.49 Dimethylsulfat	≥ 0,1	M.%
34.3.50 Dinitrotoluol	≥ 0,1	M.%
34.3.51 1-Epoxyethyl-3,4-epoxycyclohexan	≥ 0,1	M.%
34.3.52 1,2-Epoxypropan	≥ 1	M.%
34.3.53 Ethylcarbamat	≥ 0,1	M.%
34.3.54 Ethylenimin	≥ 0,1	M.%
34.3.55 Ethylenoxid	≥ 0,1	M.%
34.3.56 Hexamethylphosphorsäuretriamid	≥ 0,0005	M.%
34.3.57 Hydrazin	≥ 5	M.%
34.3.58 2-Methylaziridin	≥ 0,1	M.%
34.3.59 (Methyl-ONN-azoxy)-methylacetat	≥ 0,1	M.%
34.3.60 Methyljodid	≥ 0,1	M.%
34.3.61 1-Methyl-3-nitro-1-nitroso-guanidin	≥ 0,1	M.%
34.3.62 1-Naphthylamin (mit ≥ 1% 2-Naphthylamin)	≥ 0,01	M.%
34.3.63 1-Naphthylamin (mit < 1% 2-Naphthylamin)	≥ 1	M.%
34.3.64 2-Naphthylamin	≥ 0,01	M.%
34.3.65 Salze von 2-Naphthylamin	≥ 0,01	M.%
34.3.66 Nickel (in Form atembarer Stäube von Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidischen Erzen, Nickeloxid und Nickelcarbonat) sowie Nickelverbindungen in Form atembarer Tröpfchen	≥ 0,5	M.%
34.3.67 Nickeltetraacarbonyl	≥ 0,1	M.%
34.3.68 5-Nitroacenaphthen	≥ 0,1	M.%
34.3.69 4-Nitrodiphenyl	≥ 0,01	M.%
34.3.70 2-Nitronaphthalin	≥ 0,1	M.%
34.3.71 2-Nitropropan	≥ 0,1	M.%
34.3.72 3-Propanolid	≥ 0,1	M.%
34.3.73 1,3-Propansulton	≥ 0,01	M.%
34.3.74 Strontiumchromat	≥ 0,1	M.%
34.3.75 Styroloxid	≥ 0,1	M.%
34.3.76 Sulfallat (ISO)	≥ 0,1	M.%
34.3.77 o-Toluidin	≥ 0,1	M.%
34.3.78 2,3,4-Trichlorbuten-1	≥ 0,01	M.%
34.3.79 Vinylchlorid	≥ 0,1	M.%
34.3.80 Zinkchromate (einschließlich Zinkkaliumchromat)	≥ 0,1	M.%
35. Sehr giftige Stoffe im Sinne der Klasse 3 Z 11 bis 20 und der Klasse 6.1 ADR, die jeweils unter eine Ziffer ohne Buchstabenunterteilung oder unter lit. a einer Ziffer der Stoffaufzählung fallen, in einer dem ADR entsprechenden Transportverpackung in Speditionsbetrieben		2.500 (insgesamt)
36. Sehr giftige Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 6 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987), ausgenommen in Fällen der Z 35		
36.1 Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von mehr als 100 hPa bei 20 °C, Feststoffe in Form von atembarem Feinstaub und Gase		500
36.2 Sonstige sehr giftige Stoffe		2.500
36.3 Sehr giftige Stoffe und Zubereitungen		20.000 (insgesamt)
37. Giftige Stoffe im Sinne der Klasse 2 ADR, die unter lit. at, bt oder ct einer Ziffer der Stoffaufzählung fallen, und giftige Stoffe im Sinne der Klasse 3 Z 11 bis 20 und der Klasse 6.1 ADR, die jeweils unter lit. b einer Ziffer der Stoffaufzählung fallen, in einer dem ADR entsprechenden Transportverpackung in Speditionsbetrieben		25.000 (insgesamt)

Stoff bzw. Stoffgruppe	Mengenschwelle in kg
38. Giftige Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 7 ChemG), ausgenommen in Fällen der Z 37	
38.1 Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von mehr als 100 hPa bei 20 °C, Feststoffe in Form von atembarem Feinstaub und Gase	5.000
38.2 Sonstige giftige Stoffe	25.000
38.3 Giftige Stoffe und Zubereitungen	100.000
	(insgesamt)
39. Leicht entzündliche Gase (§ 2 Abs. 5 Z 4 lit. d ChemG) in Behältern	50.000
	(insgesamt)
40. Explosionsgefährliche Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 1 ChemG)	1.000
41. Hochentzündliche Flüssigkeiten (§ 2 Abs. 5 Z 3 ChemG), die sich im Produktionsvorgang befinden, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb	
41.1 unterhalb des Siedebeginns liegt	30.000
	(insgesamt)
41.2 den Siedebeginn erreicht oder überschreitet	10.000
	(insgesamt)
42. Leicht entzündliche Flüssigkeiten (§ 2 Abs. 5 Z 4 ChemG), die sich im Produktionsvorgang befinden, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb	
42.1 unterhalb des Siedebeginns liegt	150.000
	(insgesamt)
42.2 den Siedebeginn erreicht oder überschreitet	50.000
	(insgesamt)
43. Entzündliche Flüssigkeiten (§ 2 Abs. 5 Z 5 ChemG), die sich im Produktionsvorgang befinden, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb	
43.1 unterhalb des Siedebeginns liegt	300.000
	(insgesamt)
43.2 den Siedebeginn erreicht oder überschreitet	100.000
	(insgesamt)
44. Hochentzündliche und leicht entzündliche Flüssigkeiten, die oberirdisch gelagert werden	300.000
	(insgesamt)
45. Entzündliche Flüssigkeiten, die oberirdisch gelagert werden	600.000
	(insgesamt)
46. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55 °C bis einschließlich 100 °C,	
46.1 die oberirdisch gelagert werden	10.000.000
	(insgesamt)
46.2 die sich im Produktionsvorgang befinden	1.000.000
	(insgesamt)
47. Mineralölprodukte mit einem Flammpunkt von über 100 °C, ausgenommen Mineralölprodukte im Sinne der Z 1 lit. b des Anhanges der Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988, BGBl. Nr. 449, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 167/1990	20.000.000
	(insgesamt)

BETRIEBSANLAGENLISTE

1. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen in Form von Abfällen durch Verbrennen, wenn der durchschnittliche Massestrom an Brennstoff 750 kg/h überschreitet
2. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe in Form von Abfällen unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen), wenn der durchschnittliche Massestrom an Brennstoff 750 kg/h überschreitet
3. Anlagen zur chemischen Aufbereitung cyanidhaltiger Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren, soweit hiedurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Z 4 bleibt unberührt
4. Anlagen zur industriellen Herstellung (§ 7 GewO 1973) von Stoffen durch chemische Umwandlung
5. Anlagen zur Verarbeitung von Asbest
6. Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
7. Anlagen zur Erzeugung brennbarer Gase
 - 7.1 Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle
 - 7.2 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
 - 7.3 Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
8. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 1 ChemG, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern
9. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder deren Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
10. Anlagen zum Lagern von insgesamt 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder von deren Wirkstoffen
11. Anlagen zum Lagern von insgesamt 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitratartigen Zubereitungen, die zur detonativen Umsetzung fähig sind
12. Anlagen zum Lagern von insgesamt 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat
13. Anlagen zum Lagern von insgesamt 300 Tonnen oder mehr brennbaren Gasen
14. Anlagen zum Lagern von insgesamt 1 000 Tonnen oder mehr Acrylnitril
15. Anlagen zum Lagern von insgesamt 75 Tonnen oder mehr Chlor
16. Anlagen zum Lagern von insgesamt 100 Tonnen oder mehr Schwefeloxiden
17. Anlagen zum Lagern von insgesamt 2 000 Tonnen oder mehr flüssigem Sauerstoff
18. Anlagen zum Lagern von 200 Tonnen oder mehr von sonstigen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Z 4, 43, 44, 45, 46 oder 47 handelt